

Anlage 4 zur Drucksache Nr. 102/2023

Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Sportgelände Rübgarten" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Deckblatt zum Textteil und den Örtlichen Bauvorschriften, Stand 05.10.2023

Textteil (I. Planungsrechtliche Festsetzungen)

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist ein Nebengebäude als Verkaufsgebäude bis zu einem umbauten Raum von maximal 50 m³ zulässig. Der Waldabstand nach § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (mindestens 30 m) ist mit diesem einzuhalten.

Örtliche Bauvorschriften (II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

1. Dachform (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Satteldach mit einer Dachneigung von 20°. Für untergeordnete Gebäudeteile sind ausnahmsweise Flachdächer zulässig. Walmdächer sind nicht zulässig.

Diese Regelungen gelten nicht für das Verkaufsgebäude. Dieses ist mit geneigtem Dach oder Flachdach zulässig.

Ausgefertigt!
Pliezhausen, den

Christof Dold
Bürgermeister